

## Klausurenkurs Einkommensteuer und Abgabenordnung

Bearbeitet von  
Emanuel Dillberger, PD Dr. Timo Fest

2. Auflage 2017. Buch. X, 129 S. Kartoniert

ISBN 978 3 406 68086 1

Format (B x L): 11,8 x 18,0 cm

[Steuern > Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, Kirchensteuer](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

## **Fall 2. Lohn der Angst**

### **Sachverhalt**

#### **Teil 1:**

Seit dem Ende seines Ingenieurstudiums im Jahr 2013 ist Martin bei der Sonens AG, einem weltweit tätigen Elektrokonzern, im Bereich Forschung angestellt. Während er in München in unmittelbarer Nähe seines Arbeitsplatzes wohnt (einfache Entfernung 2 km; Fußweg 15 Minuten), lebt und arbeitet seine Freundin in Weilheim (ca. 50 km südlich von München). Die beiden sehen sich nur an den Wochenenden. Als Vergütung bezieht Martin monatlich einen Bruttolohn i.H.v. 6.000 Euro, der jeweils am dritten Kalendertag des nachfolgenden Monats bezahlt wird.

Auf der Lohnsteuerbescheinigung seines Arbeitgebers für das Jahr 2017 befanden sich folgende Einträge: Lohnsteuer 24.356 Euro, Kirchensteuer 1.214 Euro, Solidaritätszuschlag 1.138 Euro, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung jeweils 9.839 Euro.

Neben der laufenden Vergütung erhält Martin jährlich zum 1.3. einhundert nicht handelbare Optionen zum Erwerb von Aktien seines Arbeitgebers, der Sonens AG. Die Optionen kann er jeweils in den Monaten August bis Oktober desselben Jahres ausüben. Da Martin sich noch nie für seine Vermögensangelegenheiten interessiert hat, ließ er die Optionen bislang ungenutzt. Als seine Freundin davon erfuhr, überredete sie ihn, zumindest einige Optionen auszuüben. Daher kaufte Martin am 1.10.2017 50 Aktien der Sonens AG zum Preis von je 75 Euro, während die Aktie an der Börse zu einem Preis von 85 Euro gehandelt wurde.

Im firmeneigenen „Für Sie-Laden“, der ausschließlich Mitarbeitern zur Verfügung steht, erwarb Martin Mitte Dezember 2016 einen Plasmafernseher der Sonens AG zum Preis von 3.200 Euro – der Listenpreis betrug 4.500 Euro – und zahlte bar 1.000 Euro an. Den Restbetrag bezahlte er absprachegemäß nach Lieferung des Geräts Mitte Januar 2017.

Wie die Mehrheit seiner Kollegen, ist auch Martin Gewerkschaftsmitglied. Der halbjährlich fällige Beitrag i.H.v. 400 Euro wird jährlich im Januar und Juli von seinem Konto eingezogen.

Anfang 2017 entschied sich Martin mit seiner Freundin zusammenzuziehen. Als Freund der Berge kaufte er daher am 1.3.2017 eine Immobilie in der Nähe von Weilheim. Die Wegstrecke zu seiner Arbeitsstätte (54 km) legte er fortan mit dem Auto zurück. Nach einiger Zeit stellte er jedoch fest, dass die „Pendelei“ ihm kaum Freizeit lässt. Daher nahm er sich ab September 2017 ein kleines Zimmer (monatliche Warmmiete 400 Euro) in unmittelbarer Nähe seines Arbeitsplatzes und fuhr nur noch am Wochenende zu seiner Freundin „aufs Land“. Da Martin ohnehin nicht gerne kocht, kommt er in seiner Einzimmerwohnung mit einem Kühlschrank und einer Mikrowelle aus. Auf eine eingerichtete Küche verzichtet er.

## Teil 2:

Eine Steuererklärung hatte Martin weder in den vergangenen Jahren noch für den VZ 2016 abgegeben. Weder hatte das FA München ihn dazu aufgefordert noch war es an seinen steuerlichen Belangen interessiert. Nach seinem Umzug nach Weilheim übersandte ihm das zuständige FA im November 2017 entsprechende Vordrucke und forderte ihn auf, bis zum 31.12.2017 die Steuererklärung für den VZ 2016 einzureichen. Der Aufforderung kam Martin umgehend nach.

Gleichwohl setzte das FA am 2.2.2018 einen Verspätungszuschlag i.H.v. 1.000 Euro gegen ihn fest, den es mit der verspätet abgegebenen Steuererklärung für den VZ 2016 begründete. Mit dem nach der Steuerfestsetzung bestehenden Erstattungsanspruch i.H.v. 1.000 Euro erklärte das FA gleichzeitig die Aufrechnung.

## Bearbeitervermerk:

**Teil 1:** In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind Martins steuerpflichtige Einkünfte im VZ 2017 zu ermitteln. Gehen Sie dabei davon aus, dass Martin jeden Monat zwanzig Tage arbeitete.

**Teil 2:** Was ist Martin zu raten?

## **Gliederung**

### **Teil 1:**

- A. Persönliche Steuerpflicht
- B. Gesamtbetrag der Einkünfte
  - I. Qualifikation der Einkünfte
  - II. Einnahmen
    - 1. Laufender Arbeitslohn
    - 2. Einnahmen in Geldeswert
      - a) Aktienoptionen
      - b) Plasma-TV
    - 3. Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung
    - 4. Zwischenergebnis
  - III. Werbungskosten
    - 1. Lohnsteuer
    - 2. Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag
    - 3. Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung
    - 4. Gewerkschaftsbeitrag
    - 5. Fahrtkosten
      - a) Werktorprinzip
      - b) Entscheidung des BVerfG
      - c) Rechtslage seit dem 1.1.2014
    - 6. Beruflich bedingte doppelte Haushaltsführung
      - a) Doppelte Haushaltsführung
      - b) Beruflicher Anlass
    - 7. Zwischenergebnis
- C. Ergebnis

### **Teil 2:**

- A. Aufrechnungserklärung
- B. Aufrechnungslage
  - I. Gleichartigkeit
  - II. Erfüllbarkeit der Passivforderung
- III. Fälligkeit der Aktivforderung
  - 1. Rechtmäßigkeit der Festsetzung
    - a) Formelle Rechtmäßigkeit
    - b) Materielle Rechtmäßigkeit
  - 2. Wirksamkeit
  - 3. Fälligkeit

- IV. Gegenseitigkeit
- V. Zwischenergebnis
- C. Weiteres Vorgehen
  - I. Statthaftigkeit des Einspruchs
  - II. Verhältnis zum Abrechnungsbescheid
  - III. Entscheidung über den Einspruch, Rechtsfolgen

## **Lösung**

### **Teil 1:**

#### **A. Persönliche Steuerpflicht**

Martin ist eine natürliche Person mit Wohnsitz (§ 8 AO) im Inland. **1**  
Er ist nach § 1 I 1 EStG unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig.

#### **B. Gesamtbetrag der Einkünfte**

Seine steuerpflichtigen Einkünfte sind nach Maßgabe des § 2 I, II **2** EStG zu ermitteln. Dabei sind aufgrund der Natur der Einkommenssteuer als Jahressteuer (§ 2 VII 1 EStG) nur die dem VZ 2017 (§ 25 I EStG) zuzuordnenden Vorgänge zu berücksichtigen.

#### **I. Qualifikation der Einkünfte**

Martin könnte Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit i.S.d. § 19 I 1 **3** i.V.m. § 2 I 1 Nr. 4 EStG erzielt haben. Die Vorschrift des § 19 I EStG zählt nur beispielhaft auf, welche Einnahmen zu den Einkünften aus **nichtselbständiger Arbeit** gehören. Der Begriff der nichtselbständigen Arbeit wird jedoch nicht legaldefiniert, sondern vorausgesetzt. Maßgeblich dafür, ob eine Arbeitsleistung selbständig oder nichtselbständig erbracht wird, sind die vertragliche Vereinbarung und ihre tatsächliche Durchführung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer. Als Auslegungshilfe wird § 1 I 1 LStDV bemüht. Danach sind Arbeitnehmer i.S.d. Steuerrechts Personen, die in öffentlichem oder privatem Dienst angestellt oder beschäftigt sind und die aus diesem Dienstverhältnis Arbeitslohn beziehen. Ein solches Dienstverhältnis ist nach § 1 II 2 LStDV dadurch gekennzeichnet, dass die tätige Person in der Betätigung ihres geschäftlichen Willens unter der Leitung des Arbeitgebers steht oder im geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers dessen Weisungen zu folgen verpflichtet ist.

- 4 Als Ingenieur übt Martin zwar einen **Katalogberuf** i.S.d. § 18 I Nr. 1 S. 2 EStG aus. Gleichwohl erzielt er keine Einkünfte aus selbstständiger Arbeit i.S.d. § 18 I Nr. 1 i.V.m. § 2 I 1 Nr. 3 EStG. Kraft seines Anstellungsvertrags ist er verpflichtet, den Weisungen des Arbeitgebers zu folgen (§§ 6 II, 106 GewO). Aufgrund der persönlichen Abhängigkeit trägt Martin weder Unternehmerinitiative noch Unternehmerrisiko (§ 15 II 1 EStG). Mit seiner Tätigkeit bei der Sonens AG erzielt Martin folglich Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit gemäß § 19 I 1 i.V.m. § 2 I Nr. 4 EStG. Zu ermitteln ist der Überschuss der Einnahmen (§ 8 EStG) über die Werbungskosten (§ 9 EStG), § 2 II 1 Nr. 2 EStG.

## II. Einnahmen

### 1. Laufender Arbeitslohn

- 5 Steuerbarer Arbeitslohn i.S.v. § 19 I 1 Nr. 1 EStG und § 2 I 1 LStDV ist jedweder geldwerte Vorteil, der durch das individuelle Dienstverhältnis veranlasst ist. Eine solche **Veranlassung** liegt vor, wenn der Vorteil nur deshalb gewährt wird, weil der Zuwendungsempfänger Arbeitnehmer des Arbeitgebers ist und sich die Leistung **des** Arbeitnehmers im weitesten Sinne als Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der individuellen Arbeitskraft des Arbeitnehmers erweist.
- 6 Für seine Tätigkeit erhält Martin ein monatliches Bruttogehalt i.H.v. 6.000 Euro. Dabei handelt es sich um laufenden Arbeitslohn, so dass die Zahlungen gemäß § 11 I 4 i.V.m. § 38a I 2 EStG – unabhängig davon, wann sie tatsächlich erfolgen – in dem Kalenderjahr als bezogen gelten, in dem der Lohnzahlungszeitraum endet. Insofern ist es unschädlich, dass Martin die Vergütung für den Monat Dezember 2016 erst am 3.1.2017, also im nächsten Kalenderjahr und VZ, zugeflossen ist. Im VZ 2016 hat Martin somit einen Arbeitslohn i.H.v. 72.000 Euro (= 12 Monate x 6.000 Euro) erhalten.

+ 72.000 Euro

### 2. Einnahmen in Geldeswert

- 7 Zu den Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit gehören neben den Geldleistungen gemäß § 8 I EStG auch alle Güter, die in Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen mit Rücksicht auf sein Dienstverhältnis eingeräumt werden. Derart steuerbare Sachbezüge sind nach § 8 II bzw. III EStG zu bewerten.

#### a) Aktienoptionen

- 8 Durch die Ausgabe der Optionen auf den Erwerb von Aktien soll für die Arbeitnehmer ein Anreiz geschaffen werden, sich verstärkt für

das Unternehmen einzusetzen. Da die Aktienoptionen ausschließlich Arbeitnehmern der Sonens AG für die erbrachte Arbeitsleistung gewährt werden, handelt es sich um einen Vorteil, der durch das Dienstverhältnis veranlasst ist, mithin um eine **Einnahme** i.S.d. § 19 I Nr. 1 i.V.m. § 8 I EStG. Fraglich ist jedoch, zu welchem Zeitpunkt Martin der Vorteil zugeflossen ist und wie dieser zu bewerten ist.

#### aa) Zuflusszeitpunkt

Die Gewährung von Aktienoptionen ist kein laufender Arbeitslohn **9** i.S.d. § 38a I 2 EStG. Sonstiger Arbeitslohn wird zu dem Zeitpunkt bezogen, in dem er dem Arbeitnehmer zufließt (§§ 11 I 1, 38a I 3 EStG). Das Innehaben eines Anspruchs auf eine Leistung begründet noch keinen gegenwärtigen Zufluss von Arbeitslohn. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber mit seinen Leistungen dem Arbeitnehmer einen unmittelbaren und unentziehbaren Anspruch gegen einen Dritten einräumt. Der Vorteil ist dem Arbeitnehmer daher erst dann zugeflossen, wenn der Arbeitgeber die geschuldete Leistung tatsächlich erbringt. Diese Grundsätze gelten unabhängig davon, ob ein Anspruch auf Bar- oder Sachlohn einräumt wird.

Mit der Begründung der Aktienoptionen wurde Martin die Möglichkeit eröffnet, in dem Ausübungszeitraum Aktien zu erwerben. Ist der Inhaber aber wie im vorliegenden Fall infolge der Unübertragbarkeit und sonstiger Verwertungshindernisse nicht in der Lage, den Wert der Optionen selbstständig durch Veräußerung derselben zu realisieren, sind sie für ihn ohne jeden Nutzen. Der für den Zufluss von Arbeitslohn maßgebliche Vorteil besteht somit nicht bereits in der Einräumung der nicht handelbaren Optionsrechte, sondern erst in dem preisgünstigen Erwerb der Aktien nach **Ausübung der Optionen**. Folglich ist Martin nicht bereits durch die Einräumung der Optionsrechte im März 2017 objektiv bereichert.

Am 1.10.2017 übte Martin einige Optionen aus; im Übrigen ließ er seine Optionsrechte verfallen. Für sich betrachtet bewirkt die Ausübung der Optionsrechte keine objektive Bereicherung des Arbeitnehmers; sie ist vielmehr notwendiger Zwischenschritt für die Annahme einer Einnahme. Eine **objektive Bereicherung** des Arbeitnehmers entsteht erst, sobald die Aktien infolge der Ausübung der Optionsrechte in sein Aktiendepot eingebucht werden. Erst zu diesem Zeitpunkt ist Martin der Arbeitslohn gemäß § 11 I 1 EStG zugeflossen.

#### bb) Bewertung

Als geldwerte Leistung ist der Vorteil nach § 8 II 1 EStG zu bewerten. Mit der Ausübung der Option erwirbt der Arbeitnehmer eine Aktie, für die er nicht den aktuellen Kurs, sondern nur den vereinbar-

ten Übernahmepreis bezahlt. Demnach besteht der geldwerte Vorteil ausgeübter Aktienoptionen in der **Differenz** zwischen dem vereinbarten Übernahmepreis (75 Euro) und dem Kurswert im Zeitpunkt der Ausübung (85 Euro). Somit hat Martin infolge der Ausübung der Aktienoptionen Arbeitslohn i.H.v. 500 Euro (= 50 Aktien x 10 Euro) erzielt.

+ 500 Euro

*b) Plasma-TV*

- 13 Bei dem TV Gerät, das Martin in dem firmeneigenen „Für Sie-Laden“ erworben hat, könnte es sich um einen nach § 8 III EStG zu bewertenden Sachlohn handeln. Dies setzt jedoch, wie die Formulierung des § 8 III 1 EStG mit den Worten „auf Grund seines Dienstverhältnisses“ klarstellen soll, voraus, dass es sich bei der Zuwendung des Arbeitgebers um **steuerpflichtigen Arbeitslohn** handelt. Zwar ist das Gerät Martin nicht unmittelbar von seinem Arbeitgeber zugewandt worden; vielmehr hat er selbst die Kaufentscheidung getroffen. Dabei hat er jedoch das vergünstigte Angebot des firmeneigenen Geschäfts in Anspruch genommen, das ausschließlich Mitarbeitern der Sonens AG offen steht. Folglich ist jedenfalls der gewährte Preisnachlass durch sein Arbeitsverhältnis veranlasst, mithin als Arbeitslohn i.S.d. § 19 I 1 Nr. 1 EStG anzusehen.

*aa) Bewertung*

- 14 Die Bewertung von Sachbezügen erfolgt grundsätzlich nach § 8 II EStG. Die für den Arbeitnehmer günstigere Regelung des § 8 III EStG bei sog. **Arbeitnehmerrabatten** ist auf Sachverhalte beschränkt, in denen der Arbeitgeber die Ware nicht überwiegend für seine Arbeitnehmer herstellt oder vertreibt und deren Bezug nicht nach § 40 EStG pauschal versteuert. Die TV-Geräte werden ganz überwiegend für den allgemeinen Markt hergestellt; nur eine geringe Zahl wird an Mitarbeiter veräußert. Da auch eine Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40 EStG nicht stattfindet, ist der Wert der Einnahme mit dem um 4 % geminderten Endverbraucherpreis anzusetzen (**§ 8 III 1 EStG**). Daraus ergibt sich folgende Bewertung:

Listenpreis (4.500 Euro)

./. 4 % (= 180 Euro)

4.320 Euro

Abgabepreis an eigene Arbeitnehmer  
geldwerter Vorteil

./. 3.200 Euro  
1.120 Euro

*bb) Zuflusszeitpunkt*

- 15 Zwar leistete Martin bereits im Dezember 2016 eine Anzahlung i.H.v. 1.000 Euro. Aufgrund des Charakters als Sachleistung floss der geldwerte Vorteil dem Steuerpflichtigen aber erst zu, sobald er die

**wirtschaftliche Verfügungsmacht** über die Ware erlangt (§ 11 I 1 EStG). Folglich hat Martin den geldwerten Vorteil erst mit der Lieferung im Januar 2017 erlangt; er ist nur im VZ 2017 zu berücksichtigen.

### cc) Steuerfreibetrag

Nach § 8 III 2 EStG bleiben die sich nach Abzug der vom Arbeitnehmer gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile steuerfrei, soweit sie einen Betrag von 1.080 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen. Martins steuerbarer Vorteil beträgt 1.120 Euro (s. o.). Wie sich aus dem Wortlaut des § 8 III 2 EStG („soweit“) ergibt, ist der Betrag bis 1.080 Euro steuerfrei. Nur der den Freibetrag überschreitende Anteil von 40 Euro (= 1.120 Euro ./ 1.080 Euro) ist steuerpflichtig.

+ 40 Euro

## 3. Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung

Die Leistungen, die der Arbeitgeber für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer erbringt (§ 23 I SGB I i.V.m. § 168 I Nr. 1 SGB VI), sind durch das Dienstverhältnis veranlasst. Die Leistungen erfolgen jedoch nicht direkt an den Arbeitnehmer, sondern an den Versicherungsträger (§ 173 S. 1 SGB VI). In diesen Fällen hängt die Arbeitslohnqualität davon ab, ob sich der Vorgang – wirtschaftlich betrachtet – so darstellt, als ob der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Mittel zur Verfügung gestellt und der Arbeitnehmer sie zum Zweck seiner Zukunftssicherung verwendet hat. Davon ist auszugehen, wenn dem Arbeitnehmer gegen die Versorgungseinrichtung, an die der Arbeitgeber die Beiträge geleistet hat, ein unmittelbarer und unentziehbarer Rechtsanspruch auf die Leistung zusteht. Erlangt der Arbeitnehmer einen eigenen Rechtsanspruch gegen den Versicherer, fließt im Zeitpunkt der Beitragszahlung des Arbeitgebers Arbeitslohn zu. Der Lohnzufluss besteht dabei in Höhe der gegenwärtigen Beiträge des Arbeitgebers, mit denen dieser den Versicherungsschutz des Arbeitnehmers finanziert. Die Beitragsleistungen seines Arbeitgebers sind daher steuerbare Einnahmen i.S.d. § 19 I 1 Nr. 1 i.V.m. § 8 I EStG. Sie sind jedoch nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfrei.

## 4. Zwischenergebnis

Im VZ 2017 betragen Martins Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit insgesamt 72.540 Euro (= 72.000 Euro + 500 Euro + 40 Euro).

## III. Werbungskosten

Um die Einkünfte zu ermitteln, sind von den Einnahmen (§ 8 EStG) die Werbungskosten (§ 9 EStG) abzuziehen (§ 2 II 1 Nr. 2 EStG).

Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen (§ 9 I 1 EStG). Trotz der finalen Formulierung („zur“), genügt aufgrund der **verfassungsrechtlich gebotenen Gleichbehandlung** (Art. 3 I GG) mit den Betriebsausgaben (§ 4 IV EStG) eine berufliche Veranlassung. Diese ist gegeben, wenn die Aufwendungen objektiv mit dem Beruf zusammenhängen und subjektiv zu dessen Förderung erbracht werden.

- 20 Kann Martin keine oder nicht höhere Werbungskosten nachweisen, wäre bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ein sog. **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** i.H.v. 1.000 Euro von Amts wegen anzusetzen (§ 9a S. 1 Nr. 1 lit. a EStG).

### 1. Lohnsteuer

- 21 Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wird die Einkommensteuer durch einen Quellenabzug vom Arbeitslohn erhoben (§ 38 I 1 EStG). Diese sog. Lohnsteuer ist keine eigene Steuer. Materiell-rechtlich handelt es sich um Vorauszahlungen auf die Jahreseinkommensteuer, die lediglich in einem spezifischen **Verfahren** erhoben werden. Sie wird daher nach § 36 II Nr. 2 EStG auf die im Einkommensteuerbescheid festgesetzte (§ 155 I 1 AO) Einkommensteuer angerechnet. Der Unterschiedsbetrag ist vom Steuerpflichtigen nachzuzahlen (§ 36 IV 1 EStG) bzw. vom FA zu erstatten (§ 36 IV 2 EStG).

### 2. Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag

- 22 Die Kirchensteuer ist eine eigenständige Steuer vom Einkommen und daher nach § 12 Nr. 3 EStG nicht auf Ebene der Einkünfteermittlung abzugsfähig. Der Solidaritätszuschlag ist eine sog. Jahresergänzung abgabe, die an die Veranlagung zur Einkommensteuer anknüpft. Auch insoweit gilt § 12 Nr. 3 EStG. Weder die gezahlte Kirchensteuer noch der Solidaritätszuschlag dürfen als Werbungskosten abgesetzt werden.

### 3. Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung

- 23 Martin ist kraft seines Dienstverhältnisses sozialversicherungspflichtig (§ 1 Nr. 1 SGB VI). Der von ihm geleistete Anteil zu den Sozialversicherungen wird damit zwar durch seine nichtselbständige Arbeit begründet. Da der Aufwand aber der privaten Absicherung des Steuerpflichtigen gegen Krankheit, Arbeitslosigkeit und Alter dient, darf er gemäß § 12 Nr. 1 S. 1 EStG nicht als Werbungskosten von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit abgesetzt werden.

### 4. Gewerkschaftsbeitrag

- 24 Zweifelhaft erscheint, ob die Beiträge als Gewerkschaftsmitglied i.H.v. 800 Euro (= 2 x 400 Euro) durch die nichtselbständige berufliche